Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 7. Sitzung (01.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ro. 114 jum Protofoll ber 7. Sigung vom 1. Marg 1902.

Bericht

ber

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1902 und 1903.

Juftizverwaltung.

Ausgabetitel I bis VII, XII und XIII. Ginnahmetitel I.

Erstattet von Geheimerath Lewald.

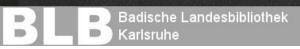
Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Serren!

Von der Hohen Zweiten Kammer sind in ihrer 35. Sitzung vom 15. Februar 1902 und in den vorangegangenen Sitzungen die in dem Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts enthaltenen Ansorderungen des ordentlichen und außerordentlichen Etats, nämlich:

Ausgabetitel I—VII (Ministerium, Oberlandesgericht, Landgerichte, Staatsanwaltschaft, Amtsgerichte, Notariats- und Grundbuchwesen, Allgemeine Ausgaben für die Rechtspslege), sowie Sinnahmetitel I (Justizverwaltung)

nach den Anträgen Ihrer Budgetkommission unverändert genehmigt worden.

11





Ihre Budgetkommission hat keinen Anlaß, hinsichtlich der bezeichneten Titel eine Beanstandung zu erheben und gestattet sich im Sinzelnen Folgendes zu bemerken:

Nach der Entzifferung, Anlage 6 zur Hauptabtheilung III des Staatsvoranschlags (Seite 168) beläuft sich die Gesammtsumme des reinen, ordentlichen Justizauswandes im Durchschnitt der Jahre 1902/1903 auf

während in den beiden letten Budgetperioden das Ansteigen des reinen Auswandes gegen früher nur 228,801 bezw. 100,702 Mt. betrug. Der beträchtliche Mehrauswand, den das vorliegende Budget aufweist, ist auf die durch die stetige Zunahme der Geschäfte nothwendig gewordene Bermehrung der Richter und des Unterpersonals, namentlich aber auf die Neuorganisation des Notariats und die Umgestaltung des Grundbuchwesens zurückzusühren.

Dem von der Zweiten Kammer kundgegebenen Bunsche, daß die Vermehrung der Richterstellen es ermöglichen werde, die Verwendung von Hilfsrichtern auf das nach den Umständen unerläßliche Maß zu beschränken, kann Ihre Kommission sich nur anschließen. Das Grundbuchwesen anlangend, erachtet es die Kommission für in hohem Grade zweiselhaft, ob die geschassene Neuorganisation sich auf die Dauer als haltbar erweisen werde, theilt indessen die Ansicht, daß der Zeitpunkt, eine Aenderung der kaum erst ins Leben getretenen und noch nicht einmal in allen Gemeinden durchgeführten Einrichtungen ins Auge zu fassen, noch nicht gekommen sei.

Titel I. Minifterium.

(Gemeinsam für Justig, Kultus und Unterricht.)

Im Jahresdurchschnitt werden im Ganzen 190,200 Mf. angefordert, gegen die lette Budgetperiode mehr 21,815 Mf. Davon sind als fünftig wegsallend bezeichnet 17,835 Mf, nämlich die Bezüge
des ständigen Hissarbeiters und die der drei Notariats-Inspectoren, deren Stellen so lange aufrecht
erhalten werden sollen, dis die Besetzung der Landgerichte es ermöglicht, denselben die unmittelbare Aufsicht über den Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit in vollem Umfange zu übertragen.

Neu angesordert sind die Stellen eines weiteren Nevisionsbeamten und je eines Registraturund Expeditur-Assistenten wegen des mit der Neuordnung des Notariats- und Grundbuchwesens verbundenen Geschäftszuwachses, wogegen nichts zu erinnern ist.

Zu § 5. Dem Ministerium soll, wie dies schon seit einigen Jahren bei den Ministerien des Innern und der Finanzen der Fall ist, ein bautechnischer Reserent beigegeben werden; die betressende Ansorderung ist durch die von der Großh. Regierung der Budgetkommission der II. Kammer gegenüber abgegebenen Erklärungen (Seite 3 bis 5 des Berichts dieser Kommission) des Räheren begründet. Da die auf das Bauwesen der Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten von dem bautechnisch gebildeten Mitglied des Großh. Gewerbeschulraths besorgt werden (vergl. Seite 33 des Specialbudgets des Ministeriums der Justiz u. s. w.), so wird nicht wie für die bei den andern genannten Ministerien ein vollbeschäftigter technischer Reserent, sondern nur ein solcher im Rebenamt (Honorar 2000 Mt.) angesordert.

Titel II. Oberlandesgericht.

Die Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts — ein Präsident, zwei Senatspräsidenten und siebenzehn Räthe — ist seit der Errichtung des Gerichtshofs (1. Oktober 1879) die gleiche geblieben,

während die Geschäfte sich seitdem ganz erheblich vermehrt haben. Es soll nun die Zahl der Senatspräsidenten von zwei auf drei, die der Näthe von siebenzehn auf achtzehn, die Gesammtzahl der Mitglieder also von zwanzig auf zweiundzwanzig erhöht werden, wodurch ermöglicht wird, einen weiteren (vierten) Senat zu bilden. Das Bedürsniß erscheint durch die von der Gr. Regierung gegebenen Darlegungen (s. auch Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 5 und 6 und Anlage II und III) außer Zweisel gestellt.

Die Bildung eines vierten Senats in Verbindung mit der allgemeinen Geschäftsvermehrung bedingt die Errichtung einer weiteren Expediturassissentenstelle und die Vermehrung des nichtetatmäßigen Personals.

Die Gesammtansorderung unter Titel II ergibt mit einem durchschnittlichen Jahresauswand von 209 775 M. gegen die letzte Budgetperiode einen Wehrauswand von 22 455 M.

Titel III. Candgerichte.

Es sind zwei weitere Landgerichtsrathsstellen vorgesehen, da bei den Landgerichten Mannheim und Karlsruhe wegen des andauernd wachsenden Geschäftsstandes je eine weitere Kammer sür Handelssiachen gebildet werden soll. Bei dem Landgericht Freiburg soll eine Kammer sür Handelssiachen, deren Borsitzender aus der Jahl der vorhandenen Richter zu ernennen sein wird, neu errichtet werden. Ueber den Geschäftsstand bei den genannten Gerichtshösen in den Jahren 1898/1900, welcher die Renansorderungen als wohl begründet erscheinen läßt, geben die Tabellen Anlage IV des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer Ausschlaße. Das etatsmäßige Personal soll serner vermehrt werden um 2 Registratoren (Mannheim und Heidelberg), 1 Sekretariats-Assissienen (Mannheim), 4 Aktuare und 1 Kanzleidiener.

Unter § 5. Sonstige persönliche Ausgaben sind als Honorar für einen als Hissrichter zum Landgericht berusenen Universitätsprosesson 1500 M. angesordert. Bon der Gr. Regierung wurde der Budgetkommission der Zweiten Kammer auf deren Anfrage die Anskunft ertheilt, daß seit 15. Oktober 1900 ein Universitätsprosesson in Freiburg einer Civilkammer des dortigen Landgerichts beigegeben, und daß die dis jeht mit dieser Einrichtung gemachten Ersahrungen nur als günstig zu bezeichnen seien.

Die Gesammtansorderung der Landgerichte mit durchschnittlich jährlich 910 765 M. übersteigt die der letzten Budgetperiode um 35 475 M.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe soll ein weiterer Staatsanwalt mit dem Range eines Landgerichtsraths angestellt werden, so daß alsdann die Besehung hier (ohne den Staatsanwalt in Pforzheim) die gleiche ist wie der Staatsanwaltschaft in Mannheim (1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte). Daß hiersür ein Bedürsniß besteht, ergibt sich aus der Bergleichung des Geschäftsstandes beider Stellen. (S. Anlage V des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer.)

Es sollen serner, um ältere tüchtige Beamte dem Kanzleidienste der Staatsanwaltschaften zu erhalten, 2 Kanzleisekretärstellen (F. 5) in Expeditorenstellen (F. 3) umgewandelt werden, 2 weitere Registraturassischen und 3 weitere Aktuarsstellen errichtet und die neuen Stellen den Staatsanwaltsichaften Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Ofsenburg zugetheilt werden.

Der Mehrauswand beträgt bei einer durchschnittlichen Ansorderung von 270 140 M. gegenüber dem seitherigen Budgetsat 15 660 M.

11*





Titel V. Amtsgerichte.

Dem Bunsche beider Kammern entsprechend sind die bisher im Titel V vereinigten Kosten für Amtögerichte und für Rotariats- und Grundbuchwesen nunmehr getrennt behandelt und die letzteren in den Titel VI verwiesen. Hieraus erklärt sich, daß die Gesammtansorderung unter Titel V mit durchsichnittlich 1 576 560 M. hinter dem bisherigen Budgetsat um 1 085 690 M. zurückbleibt, denn auch hier sind erhebliche Neuansorderungen für Bermehrung des Beamtenpersonals zu verzeichnen.

Es werden neu angefordert bie Stellen für:

- 6 Amtsrichter 115 statt bisher 109 —, nämlich je 1 für die Amtsgerichte Pforzheim, Freiburg, Konstanz und Villingen, 2 für Mannheim, wo durchweg bisher Reserendäre als Hispirichter beschäftigt werden mußten;
- 5 Gerichtssichreiber, Gehaltsklasse I, (F. 5) und zwar 2 für die Amtsgerichte Mannheim und Karlsruhe zur Führung der Aufsicht über die Kanzlei, Registratur und event. Expeditur, 3 für die Amtsgerichte Freiburg, Pforzheim und Heidelberg zur Beaussichtigung des Gerichtsvollzieherdienstes;
- 6 Gerichtsschreiber, Gehaltsklasse II, und Registratoren (G. 6) und zwar für die Amtsgerichte Karlsruhe (3), Mannheim (2) und Donaueschingen (1);
- 8 Aftuare und Gerichtsschreibergehilsen (H. 9), wovon 6 für die neu zu errichtenden Richterabtheilungen bei den Amtsgerichten Pforzheim, Freiburg, Konstanz, Billingen und Mannheim, 2 für die Amtsgerichte Bruchsal und Kehl bestimmt sind;
- 1 Aufseher I. Kl. bei Regiegefängnissen (J. 10) für das Amtsgefängniß in Mannheim wegen anhaltender Ueberfüllung dieses Gefängnisses;
- 4 Amtsgerichtsdiener (K. 7), indem 3 bisher nicht etatmäßige Dienerstellen in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim und 1 Aushilssdienerstelle in Mannheim in etatmäßige umgewandelt werden sollen.

Ferner soll auch die Zahl der nichtetatmäßigen Aktuare um 16 (auf 120 gegen bisher 104) vermehrt werden.

Durch die im Budget gegebenen Erlänterungen find diese Ansorderungen gerechtsertigt.

Titel VI. notariats: und Grundbuchwesen.

Die Jahl der etatmäßigen Notarsstellen, die bereits im Budget 1900/1901 von 135 auf 150 erhöht worden ist, soll um weitere 10 Stellen vermehrt werden. Daß bei dem bedeutend vergrößerten Geschäftstreis der Notare ein solch weiterer Bedarf an Stellen hervortreten werde, ist schon bei Feststellung des vorigen Budgets (vergl. Kommissionsbericht der Ersten Kammer Beilage Nr. 85 Seite 4) als wahrscheinlich vorhergesehen worden. Im Staatsanzeiger Nr. 2 des laufenden Jahres ist ein Verzeichniß der Notariate und ihrer Distrikte nach dem Stande vom 1. Januar 1902 bekannt gegeben; es bestehen hiernach 157 Notariate (hierunter 28 mit Hissontaren ausgestattet), wovon aber dermalen nur 141 etatmäßig besetz sind. Es sollen nunmehr da, wo nach dem Geschäftsumsang ein zweiter Beamter dauernd erforderlich ist, die Hissontarstellen in Notarsstellen umgewandelt werden.

Bur Gewährung von Nebengehalten an diesenigen Notare, deren früherer Gebührenbezug ihr jehiges, nach dem Gesehe vom 5. Januar 1899 (Gesehes-Bl. S. 161) geregeltes Diensteinkommen überstieg, ist statt bisheriger 8000 M. nur noch der Betrag von 5000 M. vorgesehen.

In Folge der Vermehrung der Notariatsdistrifte wird auch eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Notariatsgehilfen (Bureauassisstenten J. 6.) um 10 Stellen (von 30 auf 40) erforderlich.

Neben ihrem sesten Diensteinkommen beziehen die Notare nach § 55 der landesherrlichen Berordnung vom 11. November 1899 (Ges. Bl. S. 521) noch Gebühren von wahlfreien, d. h. solchen Amtsgeschäften, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, und für Nebengeschäfte; die Bemessung dieser Gebühren soll durch eine noch dem gegenwärtigen Landtage zu unterbreitende Gesehesvorlage neu geregelt werden, im Hindlick hierauf werden statt des bisher vorgesehenen, unzureichenden Betrags von 60 000 Mf. hiersür nunmehr 120 000 Mf. angesordert.

Zu § 5. Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter. Im vorigen Budget waren unter Titel V § 8 für Hilfsbeamte bei den Grundbuchämtern nur 31 200 Mt. vorgesehen, da die Neuorganisation des Grundbuchwesens erst im Laufe der Budgetperiode in Wirksamkeit trat; nunmehr wird die beträchtliche Summe von 430 000 M. angesordert.

Die Grundbuchämter sind nach § 2 des Grundbuchaussührungsgesehes — abgesehen von den für Gemeinden mit über 10000 Einwohnern bestehenden Gemeinde-Grundbuchämtern — staatlich; Silfsbeamte der staatlichen Grundbuchbeamten (Notare) sind nach § 6 des angeführten Gesehes die Rathschreiber; wenn es hiernach auch den Gemeinden obliegt, die Silfsbeamten zu stellen, jo find doch deren Bezüge gemäß § 30 Abf. 3 des cit. Bejeges aus der Staatstaffe zu bestreiten; Dieje hat überhaupt ben gangen Aufwand ber staatlichen Grundbuchamter zu tragen, nur die Stellung der erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung ift ben Gemeinden auferlegt. Die Regelung der Bezüge der Silfsbeamten ist nach § 30 Abs. 3 bes cit. Gesethes bem Justigministerium vorbehalten und durch § 625 ff. der Grundbuchdienftweisung erfolgt. Ueber die Grundlagen nun, auf welchen die Schätzung des Aufwands von 430 000 M. beruht, hat die Großh. Regierung der Budgettommiffion der Zweiten Kammer nahere Aufichluffe ertheilt, die auf Seite 12/13 und in Anlage VII und VIII des Berichts dieser Kommission niedergelegt find, und auf welche hier verwiesen werden darf. Die Großt. Regierung geht hiernach davon aus, daß die Rathichreiber unter ber Herrichaft des neuen Grundbuchrechtes für die gleiche Menge Arbeit mindestens eben jo viel beziehen follen, als unter ber Herrschaft bes früheren Rechtes, bag an die Stelle ihres früheren Gebühreneinkommens aus der Grundbuchführung die munnehr aus der Staatskaffe gu gahlenden Gebühren treten jollen, mahrend die bisher in der Form festen Gehaltes gemahrte Belohming ber Rathichreiber für ihre Thätigkeit bei ber Grund- und Pfandbuchführung auch fernerhin von ben Gemeinden zu tragen ift, — baß somit die Umgestaltung des Grundbuchwesens einerseits weder den Gemeinden zur Rürzung der Rathichreibergehalte, noch andererseits den Rathichreibern zum Begehren der Gehaltserhöhung Anlaß geben foll. Db die Grundbuchdienstweisung bei Bemessung der Gebührensähe in biejem Ginne durchweg das Richtige getroffen hat und nicht, worauf die mannigfachen aus den Kreijen der Rathichreiber laut gewordenen Rlagen bingubenten icheinen, eine Erhöhung jener Gate einzutreten haben wird, darüber wird sich erst nach weiteren Erfahrungen ein zuverlässiges Urtheil bilden lassen. Bei der Anforderung für 1902/1903 wurde hiernach das Gebühreneinkommen zu Grunde gelegt, welches abgesehen von den Städten mit Gemeindegrundbuchamtern — die Rathichreiber des Landes in dem durch die Ueberleitungsarbeiten noch nicht beeinflußten Jahre 1897 thatjächlich bezogen haben.

Aus der angesorderten Summe sollen auch die für Herstellung der Hauptbücher und Generalregister den Gemeinden nuch zu gewährenden Zuschüssie geschöpft werden. In dieser Beziehung ist zu bemerken: Es ist grundsätlich als Aufgabe der Gemeinden betrachtet worden, den Auswand sür die durch Einführung des Reichsgrundbuchrechts bedingte Umgestaltung der Grundbücher zu bestreiten, doch hat der Staat aus Billigkeitsgründen den Gemeinden Zuschüsse geleistet. Im Budget sür 1898/99 sind 200 000 M. und im Budget sür 1900/1901 (Außerordentlicher Etat) 30 000 Mt. sür diesen Zweck bewilligt worden. Die Kosten sür Herstellung der Grundbuch este (angeordnet durch

bie sogenannte Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900, Ges. Bl. S. 619) wurden durch die Verordnung vom 17. November 1900, die Umschreibungsgebühren betreffend (Ges. Bl. S. 1061) auf die Staatstasse übernommen und die hierfür ersorderlichen Mittel, nachdem der vorerwähnte Kredit von 30 000 M. ausgebraucht und überschritten war, durch Eröffnung eines Administrativfredits im Betrage von 100 000 M. slüssig gemacht (vergl. D.Z. 1 des Berzeichnisses der Administrativfredite für 1900 und 1901, Beilage B zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1901). Nach der erwähnten Bekanntmachung in Nr. 2 des Staatsanzeigers von 1902 (s. Vorbemerkungen auf Seite 18) gilt nunmehr das reichsgesetzliche Grundbuchrecht in 1895 von insgesammt 2117 Gemarkungen des Landes; in 35 Gemarkungen gilt zunächst noch die Zwischenverordnung vom 4. Wai 1900, in 187 Gemarkungen ist auch die Zwischenverordnung noch nicht in vollem Umsang in Krast getreten, steht also das alte Grundbuchrecht noch in Geltung. In etwa der Hälfte der betressenden 171 Gemeinden sehlen noch Hauptbücher oder Generalregister, und für Zuschüsse dem diese Gemeinden werden in den nächsten 2 Jahren jährlich etwa 10000 M. ersorderlich sein.

§ 6. Tagegelber, Reise und Umzugskosten. Ansorberung 300 000 Mt. Nach ber zu bieser Position von Großt. Regierung gegebenen Erläuterung (siehe Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Seite 13) hat sich durch die Grundbuchreisen in Verbindung mit dem Umstande, daß auf die Reisen der Notare seit 1. Januar 1900 das Diätenreglement Anwendung sindet, der Auswand für die Dienstreisen der Notare annähernd verdreisacht. Im Interesse der Ersparnis ist das Justizministerium nunmehr dazu übergegangen, den Notaren an Stelle des Ersahes des thatsächlichen Fahrtostenauswands Bauschsummen zu bewilligen; die Bauschsummensessischen Läßt eine Ermäßigung des Fahrkostenauswands um jährlich etwa 80 000 Mt. erwarten.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Bon den Anforderungen des außerordentlichen Etats mit im Ganzen 1 038 460 Mt. sind die folgenden hervorzuheben:

- 1. Für den Neubau eines Oberlandesgerichts in Karlsruhe, zu den bereits bewilligten Naten von 150 000 und 372 450 Mt. Schlufrate 100 000 Mt.
- 2. Für das neue Amtsgerichtsgebände in Lahr, Herstellung einer entsprechenden Einfriedigung 69 760 Mt., für Amtsgerichtsneubauten in Mannheim zur früher bewilligten ersten Rate von 160 000 Mt. zweite Rate 350 000 Mt, in Weinheim 179 000 Mt.
- 3. Für Erbauung eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Waldshut 108 000 Mt.
 - 4. Für bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- und Amtsgericht) in Karlsruhe 19700 Mt.
 - 5. Für ben Reubau eines Amtsgefängniffes in Gadingen 100 000 Dt.
 - 6. Für Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr zu Diensträumen für die Notariate 34 000 M., ferner für Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Notariate 30 000 M.

Sämmtliche Positionen des außerordentlichen Etats sind im Budgetentwurs erläutert und zum Theil durch die von der Br. Regierung der Budgetkommission der zweiten Kammer gegebenen Ausschlüsse siehe deren Bericht Seite 14—16) des Weiteren begründet. Die Ansorderung für ein Dienstwohnungszehände der Gerichtsvorstände in Waldshut wurde von der Zweiten Kammer dem Antrage ihrer

Kommission entsprechend mit der Maßgabe bewilligt, daß das Gebäude — statt, wie geplant war, zweistöckig mit zwei Bohnungen von je 6 Zimmern — dreistöckig aufgeführt und daß in jedem Stock 7 genügend große Zimmer untergebracht werden, wogegen von der Gr. Regierung nichts erinnert worden ist.

Ihre Budgetkommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ftellt den Antrag:

"Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel I—VII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen."

Beilage Dr. 115 jum Protofoll ber 7. Gigung vom 1. Marg 1902.

Bericht

ber

Budgetkommiffion der Erften Rammer

über das

Specialbudget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1902 und 1903, Hauptabtheilung IV,

jowie über

die dem Landtag übergebene Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 15. November 1901 betr. die Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901.

Erstattet von R. Graf v. Belmitatt.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte Berren!

Während das vorhergehende Budget eine kleine Mehrausgabe gegen früher zu verzeichnen hatte, ist im vorliegenden eine kleine Verminderung eingetreten.

Lettere beträgt in Ausgabe		3	*)(0)	(0)		10	*			4.1	16		-	-		10	695	ME.
in cinnagme	2	4			*				115		100	(6)	10	580	*50	0.60		1.4		120	"
Somit ift der Abschluß um			*	100	*		0	10,		*	(103)	*	100		10		10	84	20	575	Mt.

Die Minderausgabe fest fich aus folgenden Boften gufammen:

- § 1. Gehalte. Durch Beränderungen und Besetzung der Stellen durch jüngere Beamte ist eine Berminderung von 365 Mt. pro Jahr zu verzeichnen.
- § 6. Aufwand für das Dienstgebäude: Da ein neues Dienstgebäude in Aussicht steht, so werden in dem derzeitigen Gebäude keine erheblichen Reparaturen mehr vorgenommen und damit eine Minderausgabe pro Jahr von 300 Mk. erzielt.
- § 7. Rechnungsarchiv und § 9 Berschiedene zufällige Ausgaben weisen eine Minderausgabe von je 15 Mf. pro Jahr auf.
- Die Mindereinnahme beträgt in § 3 der Einnahmen: Berschiedene und zufällige Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt 120 Mt. pro Jahr.

Die Denkschrift der Oberrechnungskammer für die Geschäftsjahre 1899 bis 1901 gibt einen genauen Bericht über die derselben vorgelegenen und von derselben der Abhör unterzogenen Rechnungen und weist eine wenn auch nicht sehr erhebliche Geschäftszunahme nach. Auch in dieser Periode ist ein erstreulicher Rückgang der Revisionsbemerkungen und zwar von 2063 auf 1963 zu verzeichnen.

lleber das sehr ausgedehnte Arbeitsgebiet der Oberrechnungskammer geben die Ziffern I bis V und VII genauen Ausschlüß.

In Ziffer VI wird der im Ganzen rechtzeitigen und pünktlichen Einsendung der Rechnungen und der Erledigung der Revisionsbemerkungen Erwähnung gethan, sowie der Ursachen, die in wenigen Fällen eine Berspätung in der Bewältigung von Rückständen herbeiführte.

In Zisser VIII bringt die Denkschrift solgendes zur Kenntniß der Stände: Durch die ersolgte Ausschung der Wittwenkassechtstüchen Ansprüchen an die Beamtenwittwenkasse, habe letztere den Charakter einer reinen Staatskasse erhalten mit der Verpssichtung, die Hinterbliebenenbezüge in gleicher Weise wie die Ruhegehalte der Beamten zu bezahlen. Es könne daher nicht mehr für genügend gehalten werden, wenn künftig dem Budget nur ein Boranschlag über Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse beigegeben werde, vielmehr seine num auch die Rechnungsergednisse dieser Kasse den Ständen nachzuweisen. Es wäre daher zu erdreten, ob nicht die Ausgaben der Beamtenwittwenkasse im Budget des Finanzministeriums unter Titel XI (Ruhegehalte, Hinterbliebenenwersorgung und Gnadengehalte) und die Einnahmen unter Titel VI (Allgemeine Kassenwertung) einzustellen seine. Die Großt. Oberrechnungskammer habe anläßlich der Brüsung der Hauptstaatsrechnung für 1900 dem Finanzministerium Borstehendes zum Ausdruck gebracht. Wie aus dem Erwiederungsschreiben vom 1. Oktober 1901 hervorgehe, habe das Finanzministerium keine prinzipiellen Bedenken, glaube aber, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Aenderung des seizigen Bersahrens aus vielsachen Gründen abrathen zu sollen.

Die Oberrechnungskammer stehe daher von einer Verwirklichung ihrer Anregung vorerst ab und begnüge sich, den Gegenstand zur Kenntniß des Landtags zu bringen.

Biffer IX erwähnt die Bersonalveranderungen in beiden Geschäftsjahren.

Ihre Kommission stellt ben Antrag:

- 1. Die Ausgaben des ordentlichen Etats mit 208870 Mt. die Einnahmen " " " 624 " 624 " 624 "
- 2. zu erklären, bağ die Sohe Erste Rammer von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 30. Nov. 1901 Renntniß genommen und keine beaustandende Bemerkung zu machen habe.

adge in e il de mobinen : Berichiedenie und gufäutige Einnahmen

bas hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 41. Sitzung vom 22. d. M. aus Anlaß der Kenntnisnahme von der Denkschrift der Großt. Oberrechnungskammer vom 15. November 1901 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 weiter beschlossen, zu erklären:

Daß sie hinsichtlich der von der Großt. Oberrechnungskammer angeregten Aenderung in der budgetmäßigen Behandlung der Beamtenwittwenkasse den Standpunkt des Herrn Finanzministers theilt, wonach künstig im Boranschlag selbst zur Begründung des angesorderten Staatszuschusses die Rechnungsergebnisse der lettvergangenen Jahre ersichtlich gemacht werden sollen.
und der Staatszuschuß der Beamtenwittwenkasse in runden Zahlen dem Unterschied zwischen
den Ausgaben und eigenen Einnahmen gleichkommen soll, so daß ein weiteres Anwachsen, aber
auch eine Einzehrung des eigenen Bermögens nicht eintritt.

Hochverehrliches Präfidium beehren wir uns hiervon in Verfolg unseres Schreibens vom 22. d. Mergebenst in Kenntniß zu setzen.

Rarleruhe, den 25. Jebruar 1902.

Der Präsident

ber Zweiten Kammer ber Ständeversammlung:

Gönner.

Die Gefretare:

Müller. Köhler. Blümmel. Rohrhurft.



Mn

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Rammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 42. und 43. öffentlichen Sihung von vorgestern und heute von dem Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabtheilung III) für 1902 und 1903 die Ansorderungen unter Titel IX der Ausgabe (Kultus) auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache 196) berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derzelben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu sehen.

Rarleruhe, den 27. Februar 1902.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Köhler.

Rohrhurst.

12*

Beilage Rr. 125 jum Protofoll ber 7. Sigung vom 1. Märg 1902.

Un

bas hochverehrliche Präfidium der Erften Rammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (43.) öffentlichen Sizung von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabtheilung III) für 1902 und 1903 die Ansorderungen unter Titel XI der Ausgabe (Wissenschaften und Künste) auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Kr. 19d) berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derjelben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Prasidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1902.

Der Brafibent

ber Zweiten Kammer ber Ständeversammlung:

Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Köhler. Rohrhurft.